

Az.: 1 RA 97/59

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

1.
2.

Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 6. Oktober
1959 unter Mitwirkung des

Präsidenten S c h n e i d e r
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. H a u g
und des Bundesrichters Dr. K r e b s

beschlossen:

Der Antrag der Klägerinnen, ihnen das Armenrecht zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Armenrecht, um dessen Bewilligung die Klägerinnen nachgesucht haben, muß ihnen nicht schon deshalb bewilligt werden, weil sie im Berufungsverfahren obgesiegt haben und weil die Revision von der Beklagten eingelegt worden ist. Die Vorschrift des § 119 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO), die für diesen Fall die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Rechtsverteidigung in der Regel untersagt, ist, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (vgl. SozR. Da 4 Nr. 6 zu § 167 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), im sozialgerichtlichen Verfahren nicht entsprechend anzuwenden. Hier muß vielmehr in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 167 SGG, § 114 ZPO). Das ist bei den Klägerinnen nicht der Fall.

Die Ansprüche der Klägerinnen auf die Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung ihres Ehemannes und Vaters, für den nur 24 Beitragsmonate zur Rentenversicherung der Angestellten nachgewiesen sind, wären nur dann begründet, wenn die Wartezeit kraft Gesetzes (fiktiv) als erfüllt angesehen werden könnte. Wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben, ist dies auf Grund der Vorschriften in § 1263 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. nicht möglich, weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen. Obwohl der Versicherungsfall, auf den die Klägerinnen ihre Ansprüche stützen, im Jahre 1945 eingetreten ist, hat aber das Landessozialgericht



- 3 -

- wie auch das Sozialgericht - die Vorschrift in § 29 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der Fassung des erst zum 1. Januar 1957 in Kraft getretenen Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) angewandt; es hat - weil die Wartezeit nach dieser Vorschrift als erfüllt gelte - die Ansprüche der Klägerinnen für die Zeit vom 1. Januar 1957 an für begründet gehalten. Damit ist das Landessozialgericht von der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abgewichen, wonach bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind, nicht die Vorschriften in § 29 Nr. 2 oder 3 AVG n.F., sondern weiterhin diejenigen in § 1263 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 RVO a.F. anzuwenden sind (BSG. 7 S. 159, SozR. Aa 1 Nr. 1 und Aa 5 Nr. 5 zu § 1263 a RVO a.F., ferner die Urteile des 1. Senats vom 30.10.1958 - 1 RA 101/57 - und - 1 RA 182/57 -). Das Landessozialgericht hat aus diesem Grunde die Revision ausdrücklich zugelassen und seine abweichende Auffassung eingehend begründet. Inzwischen hat aber der 4. Senat des Bundessozialgerichts in einem anderen Rechtsstreit sich mit der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts, wie sie auch dem angefochtenen Urteil zugrunde liegt, auseinandergesetzt und dargelegt, daß ihr nicht gefolgt werden kann (Urteil vom 8. Juli 1959 - 4 RJ 38/58 -). Diese Entscheidung kannte das Landessozialgericht noch nicht, als es die Revision zuließ. Daß der erkennende Senat von seiner eigenen und der ständigen Rechtsprechung anderer Senate des Bundessozialgerichts abweicht, obwohl einer dieser Senate sich ausdrücklich mit den Erwägungen auseinandergesetzt hat, die den Senat des Landessozialgerichts zu seiner Entscheidung veranlaßt haben, ist unwahrscheinlich. Die Rechtsvertretung der Klägerinnen bietet daher keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Deshalb kann ihnen das Armenrecht

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

nicht gewährt werden, obwohl sie inzwischen den Nachweis dafür geführt haben, daß sie zur Bestreitung der Prozeßkosten ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts nicht instande sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)